

# Elterninformation

## der Kindertagesstätte / des Kindergarten

(Stempel)

zu:

- (1) **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**
- (2) **Lebensmittelhygiene**
- (3) **Infektionsschutz**

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

### **(1) Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

#### ➤ **Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte**

Bei Festen und Veranstaltungen im oder außerhalb der Kindertagesstätte (Fest, Ausflug, Grillen usw.), an denen die Eltern mit ihren Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder den von ihnen bestimmten (erwachsenen) Begleitpersonen.

#### ➤ **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz für den Weg zur Kindertagesstätte**

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte liegt bei den Eltern.

Eltern, die ihre Kinder bringen, müssen sich vergewissern, ob die Tür der Kindertagesstätte geöffnet oder geschlossen ist, damit die Kinder Einlass finden.

Kinder, die alleine gehen, brauchen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, welche in der Kindertagesstätte hinterlegt wird.

Finden diese Kinder keinen Einlass, liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Auf dem Hinweg zur und auf dem Rückweg von der Kindertagesstätte sind die Kinder bei der Gemeindeunfallversicherung versichert.

## (2) Lebensmittelhygiene-Verordnung

Die Lebensmittelhygiene - Verordnung ist seit August 1997 in Kraft, wir als Träger der Einrichtung sind aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.

Im Interesse aller Kinder bitten wir Sie, uns zu unterstützen und die nachfolgenden Regeln beim Umgang mit Speisen oder deren Zubereitung zu beachten:

- Kinder dürfen an der Zubereitung von Speisen, die zur Gemeinschaftsverpflegung von allen Kindern dienen, wie z. B. das Mittagessen, nicht teilnehmen
- Die Beteiligung von Kindern an unregelmäßig durchgeführten Veranstaltungen z. B. Kochprojekttagen, an denen nicht leichtverderbliche Speisen und Getränke hergestellt werden, ist erlaubt. Hierzu zählen z. B.:
  - ❖ Plätzchen - oder Kuchenbacken
  - ❖ Heißmachen von Würstchen
  - ❖ Obstsalat zubereiten
  - ❖ Brötchen belegen
  - ❖ Zubereitung einer Kinderbowle
  - ❖ Mahlen von Getreide für Vollwertgerichte für die Gemeinschaftsverpflegung
- Eltern dürfen keine offenen, leichtverderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen. Ausgenommen ist die Mahlzeit für Ihr Kind selbst.
- Für besondere Gelegenheiten (Geburtstagsfeier, Fest in der Einrichtung) können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitgeben bzw. mitbringen:
  - ❖ abgepackte Wurst / Käse – mit MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum) versehen
  - ❖ Brot / Brötchen vom Bäcker – eingetütet
  - ❖ Marmelade o. ä. Brotbelag im ungeöffneten Glas – mit MHD
  - ❖ durch gebackener Kuchen (Käsekuchen, Streuselkuchen, Marmorkuchen, Apfel-Streusel etc.). Wichtig ist, dass alle Zutaten mit gebacken wurden
  - ❖ frische Tomaten, Paprika, Karotten, Zwiebeln, Maiskolben, Kartoffeln, z. B. für Rohkost oder zum Grillen bei Sommerfesten
  - ❖ frisches Obst

Für die Teilnahme Ihres Kindes an Projekttagen, Geburtstagsfeiern oder Festen haben wir eine Einverständniserklärung für Sie vorbereitet. Wir bitten Sie, diese zu unterschreiben und in der Kindertagesstätte abzugeben.

Ohne diese Erklärung kann Ihr Kind leider nicht an den o. g. Projekten und Feiern teilnehmen, bzw. Speisen verzehren.

Die Kindertagesstätte wird selbstverständlich die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung beachten.

Sollten sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an die Kindertagesstätten-Leitung, wir werden Sie Ihnen gerne beantworten.

### (3) Infektionsschutz

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte** gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertagesstätte nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **“Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Kindertagesstätte gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

In jedem Fall benötigen wir bei Rückkehr in die Kindertagesstätte eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, dass Ihr Kind wieder gesund ist und keine Ansteckung mehr von ihm ausgehen kann.

Bei Befall von Kopfläusen benötigen wir eine Bescheinigung des Arztes, dass Ihr Kind „frei ist von Kopfläusen und Nissen“.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Einverständniserklärung

(bitte an den Kindergarten / die Kindertagesstätte zurückgeben)

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein Kind / unser Kind

---

an Kochprojekttagen, Geburtstagsfeiern, Festen in der Kindertagesstätte teilnimmt und die zubereiteten oder angebotenen Speisen auch verzehren darf.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, die Kindertagesstätte unverzüglich über eine Durchfallerkrankung, eine infektiöse Hauterkrankung oder eine andere infektiöse Erkrankung meines Kindes / unseres Kindes zu informieren.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein Kind / unser Kind dann von der Teilnahme an Kochprojekttagen ausgeschlossen wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

